

Quelle: NZZ vom 25.1.2018

Kein Verfahren gegen Schönholzer

kru. · Damit die Staatsanwaltschaft im Fall eines Regierungsmitglieds ermitteln kann, bedarf es im Thurgau einer Ermächtigung durch das Büro des Kantonsparlaments. Gegen Regierungsrat Walter Schönholzer war 2017 eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs und Beihilfe zur Tierquälerei eingegangen. Darin wurde geltend gemacht, dass bei einem verurteilten Tierquäler in Hefenhofen das Tierhalteverbot nicht durchgesetzt worden sei. Das Grossratsbüro begründet nun seinen Nichtermächtigungs-Entscheid damit, dass der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs durch Unterlassen nicht möglich sei, da durch Passivität grundsätzlich kein Zwang ausgeübt werden könne. Was die Beihilfe zur Tierquälerei betreffe, sei zudem kein Vorsatz zu erkennen.